BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 13. April 1988

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1986

(88/334/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,

— auf der Grundlage des ersten AKP—EWG-Abkommens vom Lome [1],

— auf der Grundlage der Vermögensübersicht und der Haushaltsrechnung bezüglich des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1986 (KOM(87) 192 endg.),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1986 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht [2],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates für die Erteilung dieser Entlastung (Dok. C2-6/88),

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

— in Kenntnis der Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-6/88),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1986 auf der Grundlage der folgenden Betrags:

   — Zahlungen: 108 447 891,60 ECU;

2. Legt seine Bemerkungen in der Entschließung [3] nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu Straßburg am 13. April 1988.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
PLUMB

---

[1] ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. C 336 vom 15. 12. 1987, S. 1.
[3] Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.